

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Ergeht per E-Mail an:
stimmungen@sozialministerium.at

Wien, 16. 11. 2015
KAD HR Dr. Kr/Mag. Pi.-

Betreff: Begutachtungsentwurf Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 gibt die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme ab.

Eingangs halten wir fest, dass die Begutachtungsfrist von lediglich knapp über zwei Wochen, die der Österreichischen Zahnärztekammer gesetzt wurde, für einen umfangreichen Gesetzesentwurf unangemessen kurz ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Selbstbindung der Regierung durch die Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes (Standard: **Begutachtungsfrist von nicht weniger als sechs Wochen**), die hier einmal mehr nicht eingehalten wird

Zu den Erläuterungen zu §§ 31 Abs 9a, 347 Abs 5 und 631 Abs 2 ASV

Den Erläuterungen zu den §§ 31 Abs 9a, 347 Abs 5 und 631 Abs 2 ASVG ist zu entnehmen, dass ab 2016 amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zur Verfügung gestellt werden. Die Österreichische Zahnärztekammer begrüßt diese Umstellung, zumal das RIS wesentlich bedienerfreundlicher ist als die Suche auf www.avsv.at. In der Datenbank des Hauptverbandes können Verordnungen der Krankenversicherungsträger (insb. Satzungen und Krankenordnungen) nicht in

konsolidierter Fassung abgerufen werden. Der Rechtsanwender muss daher stets eine Stammfassung und mehrere Änderungen getrennt abrufen, abspeichern und eigenständig zusammenfügen, um einen aktuell gültigen Rechtstext zu erhalten. Wir regen daher anlässlich der Umstellung des Kundmachungssystems an, dass künftig im RIS – wie dies von Bundesgesetzen schon seit Jahren bekannt ist – der Abruf der kompletten Norm in einer zum heutigen sowie zu einem sonstigen ausgewählten Tag gültigen Fassung möglich ist.

Zu § 343e ASVG:

Hier muss es in der vorgeschlagenen Fassung von § 343e ASVG neuerlich „153a“ heißen (§ 153e existiert nicht), damit nicht das durch diese Änderung zu behebende Redaktionsversehen in einem weiteren endet.

Zu 347 Abs 3a ASVG

Besorgniserregend ist die geplante Einführung des § 347 Abs 3a ASVG, die offenbar auf Wunsch des Hauptverbandes geschieht. Ab sofort sollten der österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) sowie die regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) Gerichte und Verwaltungsbehörden binden.

Derzeit stellen die RSG nichts weiter als Gutachten dar, die inhaltlich die Meinung der Sozialversicherung über Versorgungsstrukturen wiedergeben. Für die Zahnärztekammer gibt es weder ein Mitsprache- noch ein Mitentscheidungs- oder Vetorecht bei der Erarbeitung oder Abänderung eines RSG.

Den Erläuterungen des Bundesministeriums für Gesundheit zur zit. Norm ist zu entnehmen, dass es aus der Sicht des Hauptverbandes notwendig sei, dass *„die Regeln, an die sich die Sozialversicherungsträger im Rahmen der Gesundheitsreform zu halten haben, auch von den Gerichten und Verwaltungsbehörden anerkannt werden“*. Ansonsten bestehe *„die Gefahr, dass **eine Schiedskommission** sich über diese Bindungswirkung (aus welchen*

*Motiven immer) hinwegsetzt und **eigenständig Entscheidungen trifft**, welche die Bindung der Träger und damit die Strukturpläne konterkarieren.“*

Das Gesundheitsministerium ist nun also der Ansicht, dass Schiedskommissionen – und wohl in weiterer Folge auch die Bundesverwaltungsgerichte, die über Beschwerden gegen Bescheide der Landesschiedskommissionen entscheiden - keine eigenständigen Entscheidungen mehr zu treffen hätten. Dieses Vorgehen ist nach Ansicht der Österreichischen Zahnärztekammer zum einen verfassungswidrig und zum anderen eine „Kriegserklärung“ an die Sozialpartnerschaft.

Sozialpolitische Bedeutung

Insbesondere im Bereich der Stellenpläne für niedergelassene Kassenzahnärzte wären sämtliche Vereinbarungen zwischen den Landes Zahnärztekammern und den Gebietskrankenkassen hinfällig, da die Stellenplanung ohnehin einseitig aufoktroziert werden könnte. Die im Gesamtvertrag vorgesehenen und im ASVG verankerten Schiedskommissionen würden damit für einige Bereiche de facto abgeschafft. Denn ein Verfahren, in dem eine paritätisch besetzte Kommission mit einem unabhängigen Richter als Vorsitzenden jene Gutachten zu befolgen hätte, die faktisch eine der beiden Parteien eines solchen Verfahrens erstellt, ist lächerlich.

Diese Konsequenz würde auch für den erst kürzlich zwischen ÖZÄK und Hauptverband im Rahmen des neuen Gesamtvertrags Kieferorthopädie ausverhandelten Stellenplan für die Kieferorthopädie gem. § 153a ASVG gelten.

Besonders interessant ist die Formulierung „aus welchen Motiven immer“ in den Erläuterungen. Die Motive für eine Schiedskommission oder ein Gericht, eine vom RSG abweichende Entscheidung zu treffen, liegen selbstverständlich darin, dass solche Entscheidungen – ganz im Gegensatz zum RSG - durch die Einholung von Gutachten unabhängiger und objektiver Experten in auf Basis der Gesetze durchgeführten Verfahren gefällt werden (müssen).

Verfassungsrechtliche Bedeutung

Nach Artikel 94 B-VG ist die Justiz in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt. Die Schiedskommissionen und Gerichte der Republik Österreich sind gerade deshalb eingerichtet, um unabhängige und unparteiische Entscheidungen zu fällen. Da die Bindungswirkung des RSG (Gutachten für bzw. von Verwaltungsbehörden) konsequenter Weise auch das Bundesverwaltungsgericht betreffen muss, stellt diese eine verfassungswidrige Einschränkung der Gerichtsbarkeit durch die Verwaltung dar.

Darüber hinaus steht die Bindungswirkung des RSG im Widerspruch zum Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) sowie dem Demokratischen Prinzip der Bundesverfassung. Gerichte haben bei ihren Entscheidungen ausschließlich Gesetze zu befolgen, die wiederum in von der Verfassung geregelten Verfahren zustande kommen müssen. Dadurch, dass die RSG genannten Gutachten nun aufgrund des ASVG für Gerichte bindend sein sollten, werden diese faktisch in den Rang eines Gesetzes gehoben. Ein verfassungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren wird umgangen. Die Gesetzesänderung wäre daher in mehrfacher Hinsicht ein Bruch der Österreichischen Bundesverfassung.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

